

Wahlordnung des AK „Demokratieforschung“ in der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft

1. Der AK „Demokratieforschung“ hat bis zu vier Sprecher*innen.
2. Die Sprecher*innen werden turnusgemäß jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Tritt ein*e Sprecher*in vor Ablauf der Amtszeit zurück (jede*r Sprecher*in kann das Amt ohne Angabe von Gründen per Nachricht an den Sprecher*innenrat niederlegen) oder wird das Amt aus anderen Gründen vakant, so wird die Stelle durch eine innerhalb von drei Monaten durchzuführende Nachwahl neu besetzt. Wird ein Sprecher*innenamt weniger als sechs Monate vor dem nächsten DVPW-Kongress vakant, so bleibt dieses Amt bis zur turnusgemäßen Neuwahl unbesetzt. Der Wahlausschuss (siehe Punkt 5) stellt fest, welche*r gewählte Kandidat*in turnusmäßig gewählt ist und wer als Ersatz für den oder die außerplanmäßig zurückgetretene*n Sprecher*in für die Zeit bis zum nächsten DVPW-Kongress gewählt wird.
3. Sprecher*innen dürfen höchstens einmal unmittelbar wiedergewählt werden. Abweichend hiervon darf ein*e Sprecher*in, die/der in ein zwischenzeitlich vakant gewordenes Sprecher*innenamt nachgewählt wurde (siehe Punkt 2), insgesamt zweimal unmittelbar wiedergewählt werden. Diese Regelung tritt mit Verabschiedung der Wahlordnung in Kraft.
4. Die turnusgemäße Wahl findet per geheimem Onlineverfahren auf der Mitgliederversammlung des AK „Demokratieforschung“ auf dem DVPW-Kongress statt (siehe Punkt 5). Auf Antrag kann per Briefwahl abgestimmt werden (siehe Punkt 5a). Wahlberechtigt und wählbar sind alle DVPW-Mitglieder, die bis zum Beginn der siebten Kalenderwoche vor dem DVPW-Kongress in den E-Mail-Verteiler des AK „Demokratieforschung“ aufgenommen wurden. Jede*r Wahlberechtigte darf nur einmal abstimmen.
5. Für die Durchführung der Wahl wird auf der dem DVPW-Kongress vorangehenden AK-Tagung ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuss aus dem Kreis der AK-Mitglieder ernannt. Der Wahlausschuss informiert innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nominierungsfrist (siehe 6.) alle Mitglieder des AK über die Liste der nominierten Kandidat*innen sowie über die maximale Stimmenzahl, über die jede*r Wahlberechtigte verfügt (siehe 7.). Ab diesem Zeitpunkt können die Mitglieder eine Stimmabgabe per Briefwahl (siehe 5a) beantragen (formlose E-Mail an eine*s der Mitglieder des Wahlausschusses).
5a. Briefwahl: Die Mitglieder, die eine Briefwahl beantragt haben, erhalten innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung einen Stimmzettel per E-Mail. Dieser ist bis spätestens eine Kalenderwoche vor dem DVPW-Kongress postalisch in einem separaten, unbeschrifteten Wahlumschlag unter Angabe des wahlberechtigten Absenders auf dem Versandumschlag an eines der Mitglieder des Wahlausschusses es zu senden. Die Wahlberechtigung wird geprüft und die verschlossenen, anonymen Wahlumschläge werden während der Wahl auf dem DVPW-Kongress geöffnet und ausgezählt.
6. Kandidat*innen können bis sechs Wochen vor dem DVPW-Kongress nominiert werden. Kandidat*innen müssen wahlberechtigt im Sinne von Punkt 4 sein. Ein*e Kandidat*in gilt als nominiert, wenn er/sie von mindestens einem Mitglied des AK

„Demokratieforschung“ vorgeschlagen wurde und seine/ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Auch Selbstnominierungen sind möglich. Kandidat*innenvorschläge sind dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Die amtierenden Sprecher*innen des AK geben allen nominierten Kandidat*innen über den E-Mail-Verteiler die Möglichkeit, sich den Mitgliedern des Arbeitskreises vorzustellen.

7. Jedes AK-Mitglied hat höchstens vier Stimmen, jedoch maximal so viele wie Kandidat*innen nominiert wurden. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Es müssen dabei nicht alle möglichen Stimmen vergeben werden. Gewählt sind die maximal vier Kandidat*innen mit der höchsten Anzahl an Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine paritätische Besetzung des Sprecher*innenrates wird ebenso angestrebt wie die Repräsentation der verschiedenen Karrierestufen.

Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des AK „Demokratieforschung“ am 21.06.2019 in Rostock angenommen und tritt damit in Kraft.